

BESCHLUSSVORLAGE V0028/22 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	14.01.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit	16.02.2022	Vorberatung	
Ausschuss für Verwaltung, Personal und Recht	17.02.2022	Vorberatung	
Stadtrat	24.02.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Vertreterregelung im Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen
-Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 15.10.2020-
Stellungnahme des Beteiligungsmanagements
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

Von der Bestellung von Vertretern für die Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen GmbH's wird weiterhin vor dem Hintergrund des Grundsatzes der höchstpersönlichen Ausübung des Mandats abgesehen.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben		
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum 20	Euro:

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

In nachstehenden kommunalen Unternehmen der Stadt Ingolstadt besteht jeweils ein freiwillig eingerichteter, fakultativer Aufsichtsrat. Beim obligatorisch nach AktG einzurichtenden Aufsichtsrat wäre eine Bestellung von Stellvertretern von Aufsichtsratsmitgliedern nicht möglich (vgl. § 101 Abs. 3 Satz 1 AktG). Im Gegensatz dazu können beim fakultativ eingerichteten Aufsichtsrat für die entsandten Aufsichtsratsmitglieder Vertreter bestellt werden, wenn dies in der Unternehmenssatzung zugelassen wird. In der Mehrzahl der Unternehmenssatzungen ist hierzu eine Kann-Vorschrift enthalten. Nur bei der BioIN und der COM-IN besteht aus der Historie heraus noch eine Pflicht zur Bestellung von Vertretern. Beim brigk-Digitales Gründerzentrum wurde auf ausdrücklichen Wunsch der beteiligten Landkreise die Bestellung von Vertretern vorgesehen.

Aufsichtsrat/Beirat der	unmittelbar/mittelbar Anteil Stadt	Satzungsregelung zu Vertreterbestellung	Vertreter bestellt?
Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH	100%	Kann-Regelung	Ja
Stadtbus Ingolstadt GmbH	100%	Kann-Regelung	Ja
Stadtwerke Ingolstadt Freizeitanlagen GmbH	100%	Kann-Regelung	Nein
Ingolstädter Kommunalbauten GmbH & Co. KG	100%	Kann-Regelung	Nein
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH	75,3%	keine Vertreter	
COM-IN Telekommunikations GmbH	75%	Pflicht	
Stadtwerke Ingolstadt Beteiligungen GmbH	51,6%	keine Vertreter	
BioIN GmbH	51%	Pflicht	
Digitales Gründerzentrum Region Ingolstadt GmbH	34%	Pflicht	
Artificial Intelligence Network Ingolstadt GmbH	8,3%	keine Vertreter	
Klinikum Ingolstadt GmbH	76,6%	keine Vertreter	
Alten- und Pflegeheim Klinikum Ingolstadt GmbH	76,6%	keine Vertreter	
Beteiligungsgesellschaft Klinikum Ingolstadt GmbH	76,6%	keine Vertreter	
Dienstleistungs- und Gebäude management Klinikum Ingolstadt GmbH	76,6%	keine Vertreter	

Trotz der bestehenden Möglichkeit der Bestellung von Vertretern für die Aufsichtsräte wurde zum Beginn der Stadtratsperiode im Mai 2020 im Rahmen der Gremienbesetzung auf die Bestellung von Vertretern verzichtet. Auch in den Städten Regensburg, Erlangen, Fürth, Augsburg, Bamberg, Bayreuth und Nürnberg wird weitgehend keine Bestellung von Vertretern für die Aufsichtsratsmitglieder vorgenommen.

Damit wird dem Grundsatz der höchstpersönlichen Ausübung des Aufsichtsratsmandats Rechnung getragen. Dies empfiehlt auch der Public Corporate Governance Kodex in Anlehnung an das Aktienrecht. Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nach § 111 Abs. 5 AktG nicht durch andere wahrnehmen lassen. Mit der Ausgestaltung des Aufsichtsratsmandats als persönliches Amt ist eine Stellvertretung nicht vereinbar.

Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht durch Stimmbotschaften oder eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied abgeben. Dies sehen die Unternehmenssatzungen - für den Fall, dass keine Vertreter bestellt sind - entsprechend vor.

Herr Rechtsanwalt Lindt von Rödl & Partner hat in der Mandatsträgerschulung im Oktober 2020 dargestellt, dass die Vertreterbestellung möglich ist, diese jedoch nicht empfohlen. Auf nochmalige Nachfrage aufgrund des Antrags riet er davon ab.

Bei einer Vertreterbestellung besteht die Gefahr, dass man bei potentieller Verhinderung eher geneigt ist, den Vertreter zu schicken als selbst hinzugehen, denn andernfalls müsste von der Stimmrechtsübertragung oder der Stimmbotschaft Gebrauch gemacht werden. Die höchstpersönliche Pflicht zur Ausübung des Aufsichtsratsmandats wird mit einer Vertreterbestellung aufgeweicht.

Ziel ist es, dass im Aufsichtsrat stets die gleichen Personen diskutieren und Beschlüsse fassen. Vertreter sind weniger in den Themen und können daher auch wenig zum Meinungsaustausch beitragen. Die Diskussionseffizienz und die Diskussionsqualität würden geschwächt, wenn immer wieder andere Personen an den Sitzungen teilnähmen.

Stellvertreter haben die gleichen Sorgfalts-, Treue- und Verschwiegenheitspflichten zu beachten wie die Aufsichtsratsmitglieder, die sie vertreten. Vertretern können aber nicht die gleichen Rechte eingeräumt werden wie sie Aufsichtsratsmitglieder haben. Eine dauerhaft ergänzende Sitzungsteilnahme oder ein zusätzlicher Unterlagenerhalt oder gar ein Initiativrecht, z.B. auf Einberufung einer Sitzung, ist für die Stellvertreter nicht praktikabel und nicht möglich.

Trotzdem würde die kurzfristige Übernahme der Aufsichtsratsaufgaben voraussetzen, dass der Stellvertreter genauso gut informiert sein soll wie das Aufsichtsratsmitglied, das er vertritt, ansonsten müsste der Stellvertreter sich im Bedarfsfall ad hoc einen ausreichenden Überblick über die Angelegenheiten der Gesellschaft verschaffen. Auch für eventuelle Haftungsfragen wäre die Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen schwer zuzuordnen.

Aus diesen Gründen empfiehlt das Beteiligungsmanagement von einer Bestellung von Stellvertretern für die Aufsichtsratsmitglieder künftig abzusehen.

